OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000196/2/Bi/CG

Datum:
Linz, 7. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G K, vom 25. Oktober 2016 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11. Oktober 2016, BZ-Pol-07017-2016, wegen Übertretung des OÖ. Hundehaltegesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I.
Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern teilweise Folge gegeben, als das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt, jedoch die Geldstrafe auf 90 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt werden.

II.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 15 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 iVm 1 Abs. 2 Z 3 und 4 und 6 Abs.1 OÖ. Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ. HHG) eine Geldstrafe von 150 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs.1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe zumindest am 4. April 2016 um 11.00 Uhr seinen Hund – Hunderasse: English Cocker Spaniel, Farbe; braun, Rufname: T, HundemarkeNr. x, Geschlecht männlich – entlang der Pollheimerstraße im „Pollheimerpark" (GrundstückNr. x, EZ. x, KG W), einem öffentlichen Ort im Ortsgebiet 4600 Wels, unangeleint und ohne Maulkorb laufen lassen – dabei habe er ihm einen Ball zum Spielen geworfen – und damit gegen die Leinen- bzw Maulkorbpflicht verstoßen. Gemäß § 6 Abs. 1 OÖ. HHG müssten Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. „Öffentlicher Ort" iSd § 1 Abs. 2 Z 3 OÖ. HHG sei ein Ort, der für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sei; „Ortsgebiet" iSd § 1 Abs. 2 Z 4 OÖ. HHG seien die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel" und „Ortsende" und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens 5 Wohnhäusern.
Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte laut Rsa-Rückschein am 13. Oktober 2016.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er fühle sich durch die Anzeige gemobbt. Er habe am 4. April 2016 ein freundliches Gespräch mit dem Ordnungswächter gehabt, der sich dabei erstmalig als Anzeiger geoutet habe. Er habe die Leine erst dann entfernt, als dieser ein Foto vom Hund mit Ball machen habe wollen. Hintergründig habe er das natürlich als Beweis für die bevorstehende Verhandlung am LGH benötigt, aber das sei ihm als gutherzigen Menschen nicht aufgefallen. Er habe es dann zur VH vergrößert mitgebracht, aber die Richterin habe es gar nicht sehen wollen. Der Hund habe damals zusätzlich einen „Beißkorb" gehabt, er habe einen Ball in der Schnauze zum Spielplatz getragen, auch wenn er unangeleint gewesen sei. Niemals gebe T seinen Ball aus der Schnauze, nur zum Foto, wenn das gewünscht werde. T positioniere für ein freundliches und lustiges Foto, auch für die auf facebook, die seien alle ohne Leine, weil er sonst keine Preise gewinnen könne. Er legte dazu ein Foto vor.

Im Übrigen habe sich am 18. Juli 2016, 10.00 Uhr ein Vorfall ereignet, bei dem die Ordnungswache an der Traun im Auto gekommen sei, sei zurückgefahren und ein nettes Gespräch sei geführt worden. T sei an der Leine gewesen, man habe sich bedankt, T sei ein Ball geworfen und er dann wieder an die Leine genommen worden. Der Ordnungsbeamte habe gesagt, den Ball dürfe man werfen, das sei in Ordnung so, es habe keine Beanstandung gegeben. Es sei in Wels dem Zufall überlassen, welcher Ordnungshüter die Kontrolle durchführe; es gebe logisch denkende Ordnungshüter und solche, die die Macht der Behörde aufzeigen wollten. T sei schon 10 Jahre alt, und er werde sein Leben noch so schön wie möglich machen. Im Übrigen habe er eine Hundeversicherung, die aber in der „Hunde Freilaufzone" nicht gelte; er würde T nicht den anderen Hunden in der Freilaufzone seinem Schicksal überlassen, er könne sich nicht helfen, er sei schon ein alter Herr. Der Strafbetrag freue ihn, weil er billiger geworden sei, obwohl er angeblich schon 4facher Wiederholungstäter sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:
Der Bf wurde laut Mitteilung des Herrn W S und der Frau U S, beide Organe der Ordnungswache Wels, vom 4. April 2016 wegen Verstoßes gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht angezeigt, weil dieser ihn am selben Tag um 11.00 Uhr in Wels, Pollheimerstraße/Pollheimerpark, gesehen worden sei, wie er mit seinem Hund ohne Leine gegangen sei und ihm einen Ball zum Spielen hingeworfen habe. Der Bf sei angesprochen worden und habe darauf gesagt, er sei ja ein Schoßhund, und habe mit dem Hund weiter gespielt.

Im Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde von 23. Juni 2016 hat der Bf wörtlich argumentiert wie in der Beschwerde.
Dazu befragt hat der Zeuge S die von ihm wahrgenommene Verwaltungsübertretung inhaltlich bestätigt und betont, natürlich habe er den Bf nicht aufgefordert, den Hund abzuleinen; er habe ihn vielmehr aufgefordert, den Hund an die Leine zu nehmen. Der Hund habe auch keinen Maulkorb getragen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes ist zu sagen, dass der Zeuge S auch in der am 7. April 2016 durchgeführten Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ einvernommen wurde und dabei einen sehr guten persönlichen Eindruck hinterlassen hat, sodass am Wahrheitsgehalt seiner Anzeige und seiner Aussagen kein Zweifel besteht. Da es offensichtlich, wie auch von Zeugen in der damaligen Verhandlung bestätigt, bereits öfter mit dem Bf zu Beanstandungen (ohne Anzeige) wegen der fehlenden Leine gekommen war, ist die Schilderung des Bf, er habe den Hund angeleint gehabt und nur für ein vom Ordnungshüter gemachtes Hunde-Foto von der Leine genommen, völlig unglaubwürdig ist.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt.
Gemäß dem am 16. Februar 2013 in Kraft getretenen § 6 Abs. 1 OÖ HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
Gemäß § 1 Abs. 1 OÖ HHG bezweckt dieses Landesgesetz die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
Nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 2 Z 3 und Z 4 OÖ HHG ist/sind unter „öffentlicher Ort" ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist, und unter „Ortsgebiet" die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel" und „Ortsende" gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern zu verstehen.

Der Pollheimerpark befindet sich im Ortsgebiet Wels an einer stark befahrenen Straße und ist der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich, sodass die Kriterien des § 6 Abs. 1 OÖ HHG zweifelsohne erfüllt sind.

Da am Wahrheitsgehalt der Ausführungen des Organes der Ordnungswache Wels, Herrn W S, kein Zweifel besteht, und der Bf selbst auch bestätigt, dass der Hund keinen Maulkorb trug – ein in der Schnauze getragener Ball vermag einen solchen schon aus logischen Überlegungen nicht zu ersetzen – war vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ davon auszugehen, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 15 Abs. 2 OÖ HHG bis 7000 Euro Geldstrafe, gemäß § 16 Abs. 2 VStG bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.
Die von der belangten Behörde als erschwerend gewertete Vormerkung stammt vom 31. März 2015 – der Bf hat die Beschwerde in der Verhandlung am 7. April 2016 zurückgezogen, sodass die Rechtskraft erst zu diesem Zeitpunkt eingetreten ist, und der Bf am 4. April 2016 keine einschlägige Vormerkung aufwies. Er war aber aufgrund einer noch nicht getilgten Vormerkung nach der Gewerbeordnung aus dem Jahr 2012 nicht verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Mildernd oder erschwerend war daher nichts. Die Strafe war somit herabzusetzen und liegt nun nach den Kriterien des § 19 VStG im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als gegenstandslos.
Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesendet.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger